

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0325/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	06.09.2016	Entscheidung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Erläuterung:

Kanalbenutzungsgebühren

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 stellt die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Detail dar. Hiernach betragen die zu deckenden Gesamtkosten 5.329.422 € und damit 336.929 € mehr als im Jahr zuvor. Während bei den laufenden Kosten ein Zuwachs um 225.590 € festzustellen ist, steigen die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) um 111.339 €. Zur Begrenzung des Gebührenanstiegs werden 237.200 € der Gebührenaussgleichsrücklage, d.h. dem Sonderposten Gebührenaussgleich entnommen. Dies sind rd. 90.000 € weniger als in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 berücksichtigt wurden. Vorbehaltlich der Entnahmen für die Jahre 2016 und 2017 wird der Sonderposten danach noch einen Bestand in Höhe von rd. 230.000 € aufweisen.

Die Benutzungsgebühren für die städtische Entwässerungsanlage sind getrennt nach den zu zahlenden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren kalkuliert und ausgewiesen. Die Wasserverbrauchsmengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren sind nahezu gleich geblieben (- 2.159 m³), ebenso sind bei den zu veranlagenden versiegelten m² Grundstücksflächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren kaum Veränderungen (+ 4.867 m²) eingetreten. Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung steigt von bisher 2,91 € im Jahr auf 3,09 € pro m³ Frischwasserverbrauch, die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung steigt von 0,91 € auf 1,03 € pro m² versiegelter abflusswirksamer Grundstücksfläche.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation 2017 haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht verändert. Verteilerschlüssel bzw. die Berechnungsmethode zur Bildung der Verteilerschlüssel wurden beibehalten. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 6% unverändert beibehalten.

Bei der Verzinsung des Restwerts des Kanalvermögens wird das ungekürzte Abzugskapital berücksichtigt. Möglich, wenn auch umstritten, wäre es, das Abzugskapital abzuschreiben. Die Kanalbenutzungsgebühren würden dann 1,23 € pro m² versiegelter abflusswirksamer Grundstücksfläche bei der Regenwasserbeseitigung und 3,48 € m³/Frischwasserbezug bei

der Schmutzwasserbeseitigung betragen.

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe steigt im Jahr 2017 auf 1,19 € je m³ Frischwasserzug an. Der an das Land abzuführende Betrag pro Schadeinheit bleibt seit Jahren unverändert. Die Zahl der Kleineinleiter ist seit vielen Jahren erstmals wieder angestiegen und zwar von bisher 156 Personen auf 166 Personen, wodurch ein leicht höherer Betrag an das Land abzuführen ist. Trotz angestiegener Personenzahl ist der Wasserverbrauch um 1.143 m³ geringer als im Vorjahr.

Satzung vom xx.12.2016

über die 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Jahr 2017 - 3,09 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 1,85 €

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2017 - 1,03 € für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt 1,19 €/m³ Frischwassermenge.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage:

Gebührenkalkulation Kanalbenutzungsgebühren

Gebührenkalkulation Kleineinleiterabgabe